

**REPUBLIK ÖSTERREICH****Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr**Beilage I
RS 15/99**A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175****GZ. 170.703/4-II/B/7/99****An alle
Landeshauptmänner****Sachbearbeiter/in: SCHUBERT
Tel.: (01) 711 62 DW 1606**

Betr.: § 2 Abs. 3 FSG; Möglichkeit mit den Lenkberechtigungen für die Klassen B und F ohne theoretische Prüfung die Klasse B+E zu erwerben

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr folgendes mit:

1. Die in § 2 Abs. 3 6. und 7. Satz FSG geregelte Möglichkeit, auf vereinfachte Art eine Lenkberechtigung für die Klasse B+E zu erwerben, setzt nicht voraus, dass der Antragsteller mindestens drei Jahre im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen B und F gemäß FSG (dh. nach dem 1. November 1997 erteilt) war. Da gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 FSG die im FSG enthaltenen Bestimmungen, die sich auf Fahrzeugklassen beziehen auch auf Fahrzeuggruppen (nach KFG 1967) anzuwenden sind, können auch Besitzer von vor Inkrafttreten des FSG erteilten Lenkerberechtigungen die Klasse B+E auf die vereinfachte Art erwerben.

2. Der vereinfachte Erwerb der Klasse B+E ist nur dann möglich, wenn der Antragsteller zumindest seit drei Jahren im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen B und F ist, was (wie beim Zahlencode 111) so zu verstehen ist, dass in diesem Zeitraum keine Entzüge einer Lenkberechtigung enthalten sein dürfen.

3. Zu Z 1 (Glaubhaftmachen der Praxis im Lenken von anderen als leichten Anhängern):

3.1. Der Antragsteller muss die Praxis im Lenken von anderen als leichten Anhängern nicht nachweisen sondern nur glaubhaftmachen. § 2 Abs. 3 Z 1 FSG stellt daher keine besonders

hohen Anforderungen an die Qualität dieser Erklärung. Das Erfordernis einer eidesstattlichen Erklärung kann dem Gesetz nicht entnommen werden, es sollte vielmehr eine formlose Erklärung ausreichen.

3.2. § 2 Abs. 3 Z 1 FSG legt nur fest, dass der Antragsteller während der zumindest letzten drei Jahre andere als leichte Anhänger gezogen hat. Nähere Anforderungen an diese Anhänger (wie etwa die Zulassung zum Verkehr) stellt das Gesetz nicht. Daher sind auch nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger für den geforderten Praxisnachweis ausreichend.

3.3. Ebenso verlangt das Gesetz nicht, dass diese anderen als leichten Anhänger vom Berechtigungsumfang der Klasse F umfasst sein müssen. Es ist daher auch der Erwerb einer Praxis mit anderen als leichten Anhängern, die vom Berechtigungsumfang der Klasse B umfasst sind, im Sinne der Z 1 als ausreichend zu qualifizieren.

4. Zu Z 2 (keine Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung):

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 FSG ist die gesundheitliche Eignung nur für den Fall zu überprüfen, dass diesbezügliche Bedenken bestehen. Ein ärztliches Gutachten in jedem Fall zu verlangen, in dem eine derartige Berechtigung beantragt wird, entspricht daher nicht den Intentionen des Gesetzes.

5. Zu Z 3 (Praktische Fahrprüfung):

5.1. Die gemäß Z 3 abzulegende praktische Fahrprüfung hat vollinhaltlich den Kriterien der Fahrprüfungsverordnung zu entsprechen.

5.2. Die Teilnahme eines Fahrlehrers oder Begleiters bei der Fahrprüfung zur Erlangung dieser Berechtigung ist trotz der Bestimmung des § 6 Abs. 8 der Fahrprüfungsverordnung nicht erforderlich, da diese Bestimmung voraussetzt, dass der Kandidat im Rahmen einer Fahrschule oder privat ausgebildet wurde. In diesem besonderen Fall ist jedoch eine Ausbildung nicht erforderlich und außerdem ist der Kandidat ja bereits im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen B und F, weshalb § 6 Abs. 8 der Fahrprüfungsverordnung nicht anzuwenden ist, dh. dass die Fahrprüfung auch allein in Gegenwart eines Fahrprüfers abgenommen werden kann.

6. Zu § 2 Abs. 3 letzter Satz FSG:

Diese Bestimmung befreit den Antragsteller bei der Möglichkeit des vereinfachten Erwerbs der Lenkberechtigung für die Klasse B+E von der Absolvierung einer Fahrschulausbildung. Der Betreffende ist nicht nur (gemäß einer strengen Wortinterpretation) vom Nachweis einer Schulung befreit, sondern auch von der Absolvierung der Ausbildung selbst, da auch die

Ausbildungsbestimmungen der KDV 1967 nur jene Ausbildung regeln, die vom Bewerber um eine Lenkberechtigung bei der Behörde nachzuweisen sind. Die Normierung einer Ausbildungspflicht ohne entsprechende Kontrollmöglichkeit der Behörde ist nicht sinnvoll und kann daher dem Gesetz nicht unterstellt werden.

Es wird ersucht, diesen Erlass an alle mit der Vollziehung des FSG betrauten Behörden weiterzuleiten.

Wien, am 3. November 1999

Für den Bundesminister:

Dr. KAST

FdRdA:

Kögler

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung und Umwelt -
Abteilung Verkehrsrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An alle
Bezirkshauptmannschaften
Städte mit eigenem Statut
Krems/D. und Waidhofen/Y. und
Bundespolizeidirektionen

Beilagen

RU6-A-0200/209

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter (0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
	Dr. Bachbauer	2900	18. November 1999

Betrifft

§ 2 Abs. 3 FSG; Möglichkeit mit den Lenkberechtigungen für die Klassen B und F ohne theoretische Prüfung die Klasse B+E zu erwerben

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat aus gegebenem Anlass folgendes mitgeteilt:

„1. Die in § 2 Abs. 3 6. und 7. Satz FSG geregelte Möglichkeit, auf vereinfachte Art eine Lenkberechtigung für die Klasse B+E zu erwerben, setzt nicht voraus, dass der Antragsteller mindestens drei Jahre im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen B und F gemäß FSG (dh. nach dem 1. November 1997 erteilt) war. Da gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 FSG die im FSG enthaltenen Bestimmungen, die sich auf Fahrzeugklassen beziehen auch auf Fahrzeuggruppen (nach KFG 1967) anzuwenden sind, können auch Besitzer von vor Inkrafttreten des FSG erteilten Lenkerberechtigungen die Klasse B+E auf die vereinfachte Art erwerben.

2. Der vereinfachte Erwerb der Klasse B+E ist nur dann möglich, wenn der Antragsteller zumindest seit drei Jahren im Besitz einer **gültigen** Lenkberechtigung für die Klassen B und F ist, was (wie beim Zahlencode 111) so zu verstehen ist, dass in diesem Zeitraum keine Entzüge einer Lenkberechtigung enthalten sein dürfen.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16 - Lilienfeld
zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 1
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft,
dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
Telefax (0 27 42) 200 3710 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at
DVR: 0059986

3. Zu Z1 (Glaubhaftmachen der Praxis im Lenken von anderen als leichten Anhängern):

3.1. Der Antragsteller muss die Praxis im Lenken von anderen als leichten Anhängern nicht nachweisen sondern nur glaubhaftmachen. § 2 Abs. 3 Z 1 FSG stellt daher keine besonders hohen Anforderungen an die Qualität dieser Erklärung. Das Erfordernis einer eidesstattlichen Erklärung kann dem Gesetz nicht entnommen werden, es sollte vielmehr eine formlose Erklärung ausreichen.

3.2. § 2 Abs. 3 Z 1 FSG legt nur fest, dass der Antragsteller während der zumindest letzten drei Jahre andere als leichte Anhänger gezogen hat. Nähere Anforderungen an diese Anhänger (wie etwa die Zulassung zum Verkehr) stellt das Gesetz nicht. Daher sind auch nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger für den geforderten Praxisnachweis ausreichend.

3.3. Ebenso verlangt das Gesetz nicht, dass diese anderen als leichten Anhänger vom Berechtigungsumfang der Klasse F umfasst sein müssen. Es ist daher auch der Erwerb einer Praxis mit anderen als leichten Anhängern, die vom Berechtigungsumfang der Klasse B umfasst sind, im Sinne der Z 1 als ausreichend zu qualifizieren.

4. Zu Z 2 (keine Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung):

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 FSG ist die gesundheitliche Eignung nur für den Fall zu überprüfen, dass diesbezügliche Bedenken bestehen. Ein ärztliches Gutachten in jedem Fall zu verlangen, in dem eine derartige Berechtigung beantragt wird, entspricht daher nicht den Intentionen des Gesetzes.

5. Zu Z 3 (Praktische Fahrprüfung):

5.1. Die gemäß Z 3 abzulegende praktische Fahrprüfung hat vollinhaltlich den Kriterien der Fahrprüfungsverordnung zu entsprechen.

5.2. Die Teilnahme eines Fahrlehrers oder Begleiters bei der Fahrprüfung zur Erlangung dieser Berechtigung ist trotz der Bestimmung des § 6 Abs. 8 der Fahrprüfungsverordnung nicht erforderlich, da diese Bestimmung voraussetzt, dass der Kandidat im Rahmen einer Fahrschule oder privat ausgebildet wurde. In diesem besonderen Fall ist jedoch eine Ausbildung nicht erforderlich und außerdem ist der Kandidat ja bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen B und F, weshalb § 6 Abs. 8 der Fahrprüfungsverordnung nicht anzuwenden ist, dh. dass die Fahrprüfung auch allein in Gegenwart eines Fahrprüfers abgenommen werden kann.

6. Zu § 2 Abs. 3 letzter Satz FSG:

Diese Bestimmung befreit den Antragsteller bei der Möglichkeit des vereinfachten Erwerbes der Lenkberechtigung für die Klasse B+E von der Absolvierung einer Fahrschul Ausbildung. Der Betreffende ist nicht nur (gemäß einer strengen Wortinterpretation) vom Nachweis einer Schulung befreit, sondern auch von der Absolvierung der Ausbildung selbst, da auch die Ausbildungsbestimmungen der KDV 1967 nur jene Ausbildung regeln, die vom Bewerber um eine Lenkberechtigung bei der Behörde nachzuweisen sind. Die Normierung einer Ausbildungspflicht ohne entsprechende Kontrollmöglichkeit der Behörde ist nicht sinnvoll und kann daher dem Gesetz nicht unterstellt werden.“

(Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 3. November 1999,
GZ. 170.703/4-II/B/7/99)

Für den Landeshauptmann
Dr. Bachbauer
Abteilungsleiter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

